

mögensverhältnissen beschränkt sind, und doch während dieses Zeitraums eine Gelegenheit zu finden nicht vermögen, etwas erwerben und verdienen zu können.

Wünschenswerth muß es daher erscheinen, dieses Verhältniß auf irgend eine Art zu Gunsten der Betheiligten erleichtert zu sehen.

Der Herr Staatsminister des Krieges äußerte hierbei, daß dieses Verhältniß der Staatsregierung allerdings nicht unbekannt sei, dieselbe auch solches zeitlich schon in mannichfache Erwägung gezogen und auch für die Zukunft aus den Augen nicht verlieren werde, daß es aber bis jetzt noch nicht gelungen, ein allen Rücksichten entsprechendes Auskunftsmittel zu finden und dadurch eine Erleichterung herbeizuführen.

Um nun der hohen Staatsregierung auch von Seiten der Stände zu zeigen, daß letztere denselben Wunsch theilen, welchen die Staatsregierung hegt, eine Erleichterung in dieser Beziehung hervorzurufen, empfiehlt die Deputation der Kammer, sich in folgendem in der ständischen Schrift zu stellenden Antrage zu einigen:

daß es der hohen Staatsregierung gelingen möge, diejenigen Nachtheile, welche daraus entspringen, daß junge Leute, welche in dem Auslande sich befinden, in dem Jahre, in welchem dieselben das militairpflichtige Alter erreichen, schon so frühzeitig vor dem Gestellungstermine im Inlande wieder eintreffen und einen so langen Zeitraum in letztem verweilen müssen, ehe sie darüber Gewißheit erlangen, ob sie in die Armee einzutreten haben oder nicht, möglichst zu beseitigen.

Präsident Braun: Zuvörderst werde ich die Frage auf den Paragraphen selbst stellen. Die Deputation empfiehlt die Annahme desselben und ich frage die Kammer: ob sie ihre Zustimmung zu diesem Vorschlage der Deputation ertheilt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner beantragt die Deputation, daß die Kammer sich zu dem vorgelesenen Antrage in die ständische Schrift entschließen möge, und ich frage die Kammer: ob sie auch diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 47.

Su §. 69.

Ein Ausgetretener, welcher zum Dienste in der activen Armee untüchtig oder mindertüchtig, oder bei vorhandener Tüchtigkeit seines Alters halber unfähig befunden wird, ist mit Gefängniß oder Handarbeit von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu bestrafen und überdies im Falle der Mindertüchtigkeit zur Dienstreserve zu versetzen. Dieselbe Strafe und außerdem die Verpflichtung zur Einstandsgeldzahlung (§. 16), jedoch ohne Loosziehung, tritt ein, wenn ein Ausgetretener bei seiner Wiedererlangung zwar tüchtig und fähig, jedoch unwürdig zum Dienste befunden wird.

Präsident Braun: Ist die Kammer mit §. 47 der Vorlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 48.

Wenn ein Militairpflichtiger im Aushebungstermine vor der Recrutirungscommission sich gestellt hat und von derselben mit der Verpflichtung zur Loosziehung wieder entlassen worden ist, in dem Loosziehungstermine aber nicht erscheint, oder überhaupt der Loosziehung sich entzieht, so ist derselbe, dafern er über seine Abwesenheit oder Loosungsentziehung sich nicht genügend auszuweisen und zu rechtfertigen vermag, des Loosziehungsrechtes verlustig zu achten und gleich denen, welche Eintrittsnummern gezogen haben, in den Militairdienst einzustellen, bei erfolgter ausreichender Rechtfertigung aber im nächsten Jahre zur Loosung zu ziehen und immittelst unter Controle zu halten.

Staatsminister v. Mostik-Wallwig: Die Motive zu den Paragraphen, welche nun folgen, haben ungleich weniger Wichtigkeit. Es hängt also von dem Präsidium ab, ob dasselbe das Vorlesen der Motive für nöthig erachtet. Die Regierung besteht nicht darauf.

Präsident Braun: Will die Kammer vom Vorlesen der Motive absehen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer: Der Bericht zu §. 48 lautet:

Dieser Paragraph, welcher neu ist, enthält eine bis jetzt fehlende Vorschrift über das Verfahren hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen, welche im Loosziehungstermine fehlen. Obgleich eine solche nöthig erscheint, sind doch der ersten Kammer Bedenken mehrfacher Art beigegeben, welche die Deputation theilt.

Zuerst führen die gegebenen Bestimmungen die Nachtheile herbei, daß jedenfalls erst die Rechtfertigung des Ausgebliebenen abgewartet werden und der Fehlende, wenn er sich zu rechtfertigen vermag, ein Jahr lang bis zur nächsten Loosziehung unter Controle gehalten werden muß. Dann aber, wenn der Fehlende sich nicht zu rechtfertigen vermag, erscheint die Bestimmung, ohne Loosziehung eintreten zu müssen, zu hart, da auf das Erscheinen im Termine, wenn für den Ausgebliebenen gelooft wird, nicht viel ankommt. Als den zweckentsprechendsten Ausweg hat daher die erste Kammer erkannt den, wenn für den zum Loosen Verpflichteten, bei dem Ausbleiben desselben im Termine, gelooft wird, und glaubt dadurch zugleich das erreicht zu sehen, daß ein Ausbleiben, die dringendsten Abhaltungen ausgenommen, für die Zukunft kaum noch stattfinden werde. Die erste Kammer hat sich sonach zu folgender veränderter Fassung unter Zustimmung der Herren Commissarien entschieden:

„Wenn ein — sich entzieht, so hat für denselben ebenso, wie für jeden zur Loosung ausgesetzten Abwesenden ein Mitglied der Commission zu loosen.“

Man rathet an, die Fassung des Entwurfs mit der gegenwärtigen zu vertauschen.

Präsident Braun: Die Deputation empfiehlt uns, die Fassung des Entwurfs mit der Seite 802 des Berichts gedachten und veränderten Fassung des Paragraphen zu vertauschen, und ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage der Deputation ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.